

Zehn Minuten Sprachkunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **14 (1958)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

So zeigt nun also Prof. Moser zweierlei: Die heutige Regelung ist unbefriedigend und sinnlos, weil man die Wortart „Hauptwort“ nicht gültig umschreiben kann. Und diesen Zustand kann man nicht durch eine Teiländerung verbessern, sondern nur durch den Übergang zur Kleinschreibung. Er schließt seine Ausführungen mit den Worten: „(Es) bleibt die Frage, ob wir gegenüber den nach uns Kommenden die Verantwortung auf uns nehmen wollen, es bei der derzeitigen verwickelten, verwirrenden und verworrenen Regelung zu belassen; für die Späteren, nicht für uns, haben wir ja in erster Linie eine Entscheidung zu treffen.“

Dieses Heft ist nicht nur deshalb sehr wertvoll, weil es die Lage mit der wünschenswerten Ungeschminktheit darlegt, sondern weil es endlich *die sachlichen Unterlagen* für die Rechtschreibungsdiskussion liefert. Von besonderer Bedeutung ist natürlich die Tatsache, daß das Heft nicht von irgendeinem Kreis, sondern von der Dudenredaktion herausgegeben wird. am

Zehn Minuten Sprachkunde

Wo bleibt die Apposition ungebeugt?

(In den „Sprachlichen Merkblättern“ für den internen Gebrauch der „Neuen Zürcher Zeitung“ versucht W. Heuer, Richtlinien in einer Frage zu geben, in der seit langem Theorie und Praxis auseinandergehen. Wir stellen sie hiermit zur Diskussion. am)

Wer grammatisch genau beobachtet, bemerkt immer wieder Sätze, in denen das alte Gesetz, wonach die Apposition mit dem regierenden Substantiv im Kasus übereinstimmen muß, auch von gewissenhaften Schreibern mit zuverlässigem Sprachgefühl nicht mehr beachtet wird. Diese „Verstöße“ gegen die Kasusregel sind eine so allgemeine Erscheinung, daß die regelrichtige Biegung in solchen Fällen heute als pedantisch, wenn nicht geradezu als Fehler empfunden würde.

Wo aber soll die Apposition mitgebeugt werden und wo nicht? Die Untersuchung einer reichen Beispielsammlung ergibt zunächst, daß die Fälle, in denen entgegen der bisher gültigen Regel die Biegung unterlassen wird, sich nach einem leicht zu erkennenden grammatischen Merkmal in eine Gruppe zusammenfassen lassen:

unter der Bauleitung Hans Liechtis, Architekt BSA
ein Referat Dr. S. Freys, Direktor der Depeschenagentur
zu Ehren von Karl Albrecht, Präsident der „Harmonie“
mit Prof. A. Klaus, Rechtskonsulent der Gesellschaft
adressiert an Dr. Fritz Erne, Advokat in Basel
Untersuchung durch Dr. Emil Egger, Gerichtspräsident von Aarwangen

Dagegen:

beim Rücktritt Max Hugs, des Redaktors unseres Vereinsorgans mit Herrn Erich Zaugg, **einem** Lieferanten der Firma von H. Shapiro, **chemaligem** Korrespondenten der United Press veranlaßt durch Dr. A. Blaser, **früheren** Assistenten des Instituts

So weit darf der Sprachgebrauch heute als gefestigt angesehen werden. Wer nun die Beispiele der beiden Gruppen genau vergleicht, wird leicht folgende *neue Regel* daraus ableiten können:

Bei der Apposition wird die Biegung unterlassen, wenn weder ein Artikel noch ein flexionsfähiges Attribut an ihrer Spitze steht. Geht dagegen ein solches Wort der eigentlichen Apposition voraus, so nimmt sowohl diese wie jenes den Kasus des übergeordneten Substantivs an.

Leider geht es auch hier nicht ohne Ausnahmen. So werden *hauptwörtlich gebrauchte Adjektive oder Partizipien*, wo sie als Apposition auftreten, häufig auch dann gebeugt, wenn ihnen weder Artikel noch Attribut vorausgeht:

von Hans Elmer, Delegiertem des Verwaltungsrates
durch Jakob Sager, Abgeordneten der Region Seeland

Dagegen wird die Biegung meist unterlassen, wenn der adjektivische bzw. partizipiale Charakter des Wortes verblaßt ist und dieses als regelrechtes Hauptwort empfunden wird — wie z. B. Beamter, Gesandter:

Vortrag von R. Aebi, Beamter (nicht: Beamtem) der Steuerverwaltung
eine Ansprache Minister Vallottons, Gesandter (nicht: Gesandten) der
Schweiz in Stockholm

Da in diesen Fällen der Gebrauch noch sehr stark schwankt, lasse man sich vom guten Sprachgefühl leiten. Man wird dann die Beobachtung machen, daß man im *Akkusativ* eher *für*, im *Genitiv* und *Dativ* eher *gegen* die Beugung entscheidet.

Walter Heuer

Von der Sprachgrenze

Zum Tode von Charly Clerc

Am 20. Oktober 1958 starb in seiner neuenburgischen Heimat *Charly Clerc*, von 1933 bis 1952 Professor für französische Literatur an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zü-

rich. Er hat sein Amt als einen geistigen Mittlerposten zwischen französischer und deutscher Schweiz aufgefaßt. Sachkundig, vorurteilsfrei und lebenswürdig brachte er seinen Hörern französische Sprache und Dichtung nahe; er war aber auch ein guter Kenner